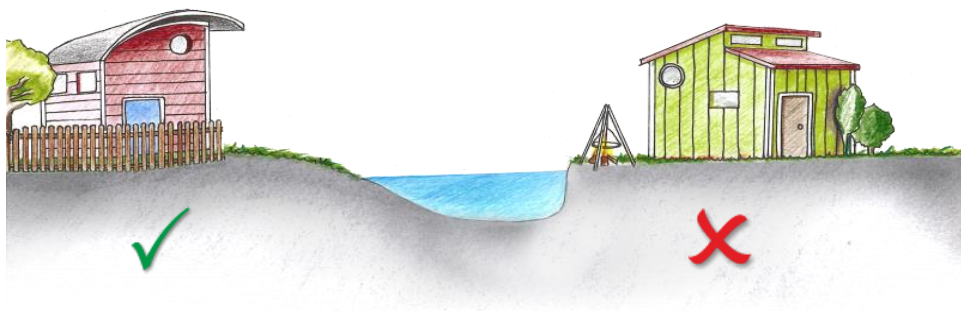


Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie das Landeswassergesetz NRW (LWG) legen Abstände zu Gewässern (Gewässerrandstreifen) fest und bestimmen bauliche Einschränkungen

BAULICHE ANLAGEN

Bauliche Anlagen sind z.B. Wohngebäude, Gartenhäuser, Zäune, Brücken etc.. Sie dürfen den Zugang zum Gewässer nicht behindern, damit dieser ggf. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewässerunterhaltungspflichtigen jederzeit möglich ist (z. B. für die Gehölzpflege). Darüber hinaus schränken bauliche Anlagen das Gewässer in seiner natürlichen Entwicklung (Eigendynamik) ein und können bei Hochwasser ein Abflusshindernis darstellen.

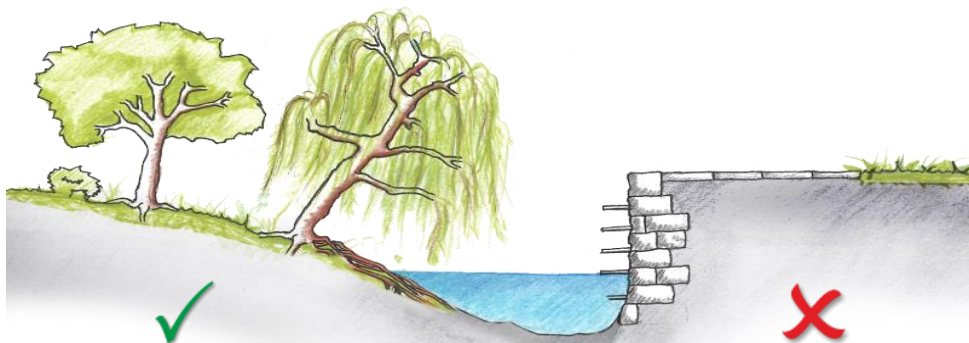
- ✓ Bauliche Anlagen müssen zum Gewässer innerorts einen Abstand von mindestens **3 Meter** und außerorts mindestens **5 Meter** einhalten.
- ✗ Keine baulichen Anlagen ohne wasserrechtliche Genehmigung.



UFERGESTALTUNG

Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern schützt auch Ihr Grundstück. Eine Uferbepflanzung ist nur in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zulässig.

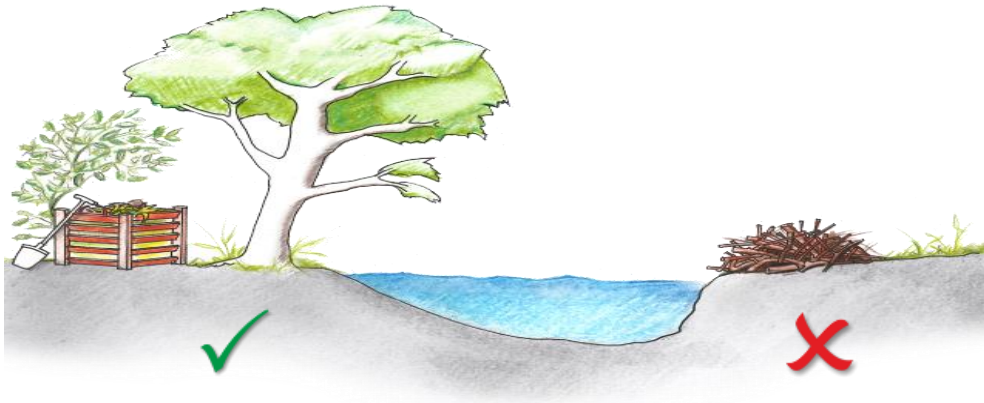
- ✓ Wurzeln standortgerechter, heimischer Gehölze sichern das Ufer.
- ✗ Keine Befestigung der Ufer mit Mauern, Treppen oder sonstigen Materialien, wie z. B. Betonplatten, Bauschutt, Bretter o.ä.
- ✗ Kein Uferverbau oder nur im Ausnahmefall und nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.



ABLAGERN

Komposthaufen, Holzlager und Strohballen gehören **nicht** ans Gewässer. Ablagerungen zu nah am Gewässer können bei Hochwasser abgeschwemmt werden und sich flussabwärts an Engstellen (z. B. Rohrdurchlässen, Einläufen und Brücken) verkeilen. Das Wasser kann dort nicht mehr abfließen, tritt über die Ufer und führt zu Überschwemmungen. Es entstehen Schäden durch Hochwasser. Außerdem können aus Ablagerungen (z. B. Rasenschnitt) Sickerwässer austreten, die zu erhöhtem Nährstoffeintrag ins Gewässer führen (Algenwachstum und erhöhtes Pflanzenwachstum).

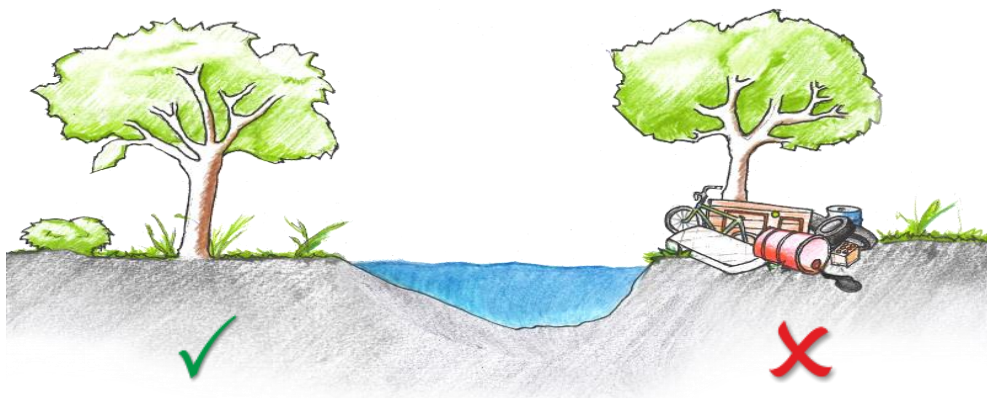
- ✓ Ausreichend Abstand zum Gewässer, **mindestens 3 - 5 Meter**.
- ✗ Keine Ablagerungen am Ufer und an Böschungen.



ABFALLENTSORGUNG

Abfall gehört **nicht** ans Gewässer, sondern muss an den dafür vorgesehenen Stellen (z. B. Wertstoffhöfe und Grünschnittabgabestellen) entsorgt werden.

- ✓ Kurzzeitige Lagerung von anfallendem Abfall nur in ausreichendem Abstand zum Gewässer (Hochwassergefahr und Eintrag von Schadstoffen ins Gewässer).
- ✓ Grünschnitt gehört in den Kompost (Grasabfälle) oder in Grünschnittsammelstellen (Holzschnittgut).
- ✗ Keine Entsorgung von Bauschutt, Holz, Grünschnitt, Abwässern, Hausmüll und anderen Abfällen (z. B. Sondernüll, Reifen, Farbreste, Spritzmittelrückständen, etc.) in oder am Gewässer.



Wird gegen eine der hier genannten Vorgaben verstoßen oder die erforderliche Genehmigung nicht eingeholt, drohen empfindliche Bußgelder!!!